



VERHANDLUNGSSCHRIFT

32/ 2021

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

18. Juni 2021

Tagungsort: Mittelschule Kopfing, Turnsaal

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:05 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Schasching Bernhard	Entholz 13	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2		
4	Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2	Vizebgm.	
5	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
6	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
7	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
8	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		ab 19:45, TOP 2
9	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
10	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
11	Straßl Daniel	Glatzing 21		ab 19:35, TOP 1
12	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
13	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			
14	Fischer Günter (für GR Eichinger Josef)	Neukirchendorf 12		

FPÖ-Fraktion				
15	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
16	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
17	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
18	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		
19	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		
20	Pumberger Franz	Ruholding 23		
	Ersatzmitglieder:			
---	---			

SPÖ-Fraktion				
21	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
22	Achleitner Josef	Hub 4/1		
	Ersatzmitglieder:			

Es fehlen:

Entschuldigt:				
23	Danninger Andreas (für GR Straßl Otto)	Rasdorf 34		ÖVP-Fraktion
24	Dichtl Alois	Mitteredt 8/1		FPÖ-Fraktion
Unentschuldigt:				

Leiter des Gemeindeamtes:

Schriftführer:

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger

GB Lothar Reisenberger

-keine-

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.06.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 12.03.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

- 1.) Es liegt folgender **Dringlichkeitsantrag** vor:

Liegenschaft GB 48012 Neukirchendorf – EZ 128
Löschungserklärung – Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages und die Aufnahme in die heutige Tagesordnung als **TOP 9**.

Tagesordnung:

1. **Voranschlag 2021**
Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung
2. **Rechnungsabschluss 2020**
mit Bericht des Prüfungsausschusses vom 07.06.2021
3. **Neue Satzungen des Verbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“ (INKOBA)**
Beschlussfassung
4. **Elternbeitrag für Schulische Nachmittagsbetreuung**
Änderung für Schuljahr 2020/2021 und Festsetzung für Schuljahr 2021/2022
5. **Ansuchen um Zuschuss aus dem Gemeindeentlastungspaket 2019-2021**
6. **Bebauungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.1.**
Beschlussfassung
7. **Grundstück Nr. 68/1 (Teilfläche), KG 48011 Kopfing**
 - 7.1. **Baulandsicherungsvertrag**
 - 7.2. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.63**
Beschlussfassung
8. **Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Marktgemeinde Kopfing i.l.**
Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses
9. **Liegenschaft GB 48012 Neukirchendorf – EZ 128**
Löschungserklärung – Beschlussfassung
- *Dringlichkeitsantrag* -
10. **Allfälliges**

Punkt 1

Voranschlag 2021

Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung

Gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 hat die Bezirkshauptmannschaft die Gemeindevoranschläge daraufhin zu überprüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Gemeinderat liegt nun der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Scharding vom 31. Mai 2021, Zl. BHSDGEM-2021-164795/4-TrL, über die aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2021 vor. Da der Voranschlagsentwurf jedoch versehentlich einen Tag zu kurz kundgemacht worden ist, konnte der Voranschlag vorerst nicht zur Kenntnis genommen werden und es ist daher zur Behebung dieses Mangels die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erforderlich. Eine Stellungnahme der Gemeinde zum Voranschlagsprüfbericht liegt ebenfalls bereits im Entwurf vor.

Der Prüfbericht wurde auch den Fraktionsobmännern vor der Gemeinderatssitzung übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehendem Sachverhalt.

Debatte

GVM Grüneis fragt nach, ob bezüglich der Darlehenslaufzeitverkürzungen bereits Gespräche stattgefunden haben.

GVM Dvorak: Es gibt bezüglich dieser Thematik einen Besprechungstermin übernächste Woche.

AL Grünberger: Die Folge einer Darlehenslaufzeitverkürzung ist die, dass sich dadurch höhere Tilgungsraten ergeben. Zur Zeit gibt es keine Härteausgleichsmittel, die uns die höheren Tilgungsraten ersetzen würden. Es ist jetzt wahrscheinlich kein günstiger Zeitpunkt, die Darlehenslaufzeit zu verkürzen.

GVM Grüneis: Wann wird es wieder Härteausgleichsmittel geben?

Bgm. Schasching gibt bekannt, dass das momentan noch nicht bekannt ist.

Der Gemeinderat nimmt sodann den ggst. Prüfbericht **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 2

Rechnungsabschluss 2020

mit **Bericht des Prüfungsausschusses** vom 07.06.2021

a) **BERICHT des PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 07.06.2021:**

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 07.06.2021 vor.

Bei dieser Sitzung wurde die Gebarung der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis, insbesondere der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2020 einer Überprüfung unterzogen und dieser in Ordnung befunden. Der Rechnungsabschluss 2020 war erstmalig nach den gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellen.

Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit für das Jahr 2020 weist einen negativen Betrag von € - 26.692,31 aus.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. GemO. 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet PA.-Obmann **Josef Achleitner** den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

PA.-Obmann Achleitner bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, insbesondere den Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020, vollinhaltlich zur Kenntnis.

AL Grünberger erläutert sodann die 21 „Investiven Einzelvorhaben“ des Rechnungsabschlusses 2020.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Antrag:

Über Ersuchen des Vorsitzenden nimmt der Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses einstimmig zur Kenntnis.

b) RECHNUNGSABSCHLUSS 2020:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 wurde im Sinne des § 92 Abs. 9 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 01.-16.06.2021 im Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt sowie auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Erinnerungen gegen denselben sind während der öffentlichen Auflage nicht eingebracht worden. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 den Rechnungsabschluss 2020 überprüft und in Ordnung befunden. Der diesbezügliche Prüfungsausschussbericht wurde wie vorstehend angeführt dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

PA.-Obmann Achleitner erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Auf Ersuchen von PA.-Obmann GR Achleitner bringt **AL Grünberger** die 21 Investiven Einzelvorhaben den GR-Mitgliedern detailliert zur Kenntnis.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis seine Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Neue Satzungen des Verbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding – INKOBA“

Mit Verordnung der OÖ. Landesregierung, LGBl. Nr. 103 / 2015 vom 30. Juli 2015 wurde die ursprüngliche Vereinbarung (Satzung) der 20 Mitgliedsgemeinden über die Bildung eines Gemeindeverbandes zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“) genehmigt.

In der letzten Verbandsversammlung am 7.12.2020 des Gemeindeverbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“ - kurz - „INKOBA Bezirk Schärding“ – wurde der Grundsatzbeschluss über die Änderung der Satzung zur Vorlage an die 20 Mitgliedsgemeinden einstimmig (mittels Handzeichen) beschlossen. Die wesentlichen Änderungen dieser Vereinbarung betreffen die Aufgabenverteilung sowie den Aufteilungsschlüssel zwischen den Standort- und den Mitgliedsgemeinden. War in der bisherigen Satzung noch die Errichtung der gesamten Infrastruktur durch den Verband verankert, so soll zukünftig der Bau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage bei der Standortgemeinde angesiedelt bleiben. Gründe dafür sind die gebührenrechtlichen Vorschriften sowie die oft bereits (teilweise) errichteten Anlagen durch die Standortgemeinden.

Die Abänderung des Aufteilungsschlüssel von 25 : 75 % auf 27,5 : 72,5 % zwischen den Standort- und den Mitgliedsgemeinden wird damit begründet, dass der Aufwand bei den Standortgemeinden mehr wird, aber auch damit, dass nach Fertigstellung der Infrastruktur (Straßenbau, Oberflächenentwässerung, Löschbehälter, Straßenbeleuchtung, ...) diese an die Standortgemeinde übergeht und somit von der Standortgemeinde erhalten werden muss.

Weitere wesentliche Änderungen der neuen Vereinbarung betreffen die gesetzlichen Grundlagen der VRV 2015, die seitens des Landes OÖ (IKD) bereits eingearbeitet wurden. Aufgrund der dadurch entstandenen Vielzahl an Änderungen erscheint eine gänzliche Neufassung der Satzung als übersichtlichste und somit beste Lösung.

Die nun zu beschließende, neue Vereinbarung der 20 Mitgliedsgemeinden der INKOBA Bezirk Schärding beruht großteils auf der praktischen Erfahrung, die bei der Entwicklung der ersten Betriebsbaugebiete (Laufenbach) gemacht wurde. Obmann Freund, der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung sind der Überzeugung, dass mit dieser Satzung dementsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zukünftig bei der Entwicklung von neuen Betriebsstandorten zum Vorteil aller umgesetzt werden können.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Dvorak ist der Meinung dass zumindest 2 Punkte der neuen Satzung zu hinterfragen sind. Im §7 Pkt.9 steht, dass die namentliche Anführung der Mitglieder die für oder gegen einen Tagesordnungspunkt gestimmt haben, in die Verhandlungsschrift aufzunehmen ist.

GVM Grüneis: Ein Großteil der neuen Bestimmungen in der Satzung kommen aus der OÖ Gemeindeordnung. Es wird auch beim Gemeinderatsprotokoll eine namentliche Auflistung des Abstimmungsergebnisses angeführt, falls dies nicht einstimmig ist.

GVM Kösslinger erklärt, dass Gemeindeverbände auch der Gemeindeordnung unterliegen.

AL Grünberger: Die Gemeindeordnung regelt, dass aus dem Beschluss eines Tagesordnungspunktes schlüssig hervorgehen muss wie ein Abstimmungsergebnis zustande gekommen ist.

GVM Dvorak: Im §18 Pkt. 2 der Satzung steht, dass im Falle einer Verbandsauflösung die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbandes die mit den dienst- besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbunden Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- und Versorgungsgenüssen zu tragen haben. Es wäre jetzt interessant zu wissen, wie hoch der aktuelle Personalaufwand ist.

GVM Grüneis glaubt, dass der Verband zur Zeit keinen Angestellten hat.

Bgm. Schasching ist der Meinung, dass eine Teilzeitkraft angestellt ist.

AL Grünberger: Besteht zum Zeitpunkt einer allfälligen Auflösung des Verbandes ein aktuelles Dienstverhältnis, könnten noch Urlaubsansprüche oder sonstige offene Leistungen gegenüber dem Bediensteten bestehen. Da es sich hierbei um einen Gemeindeverband handelt, könnte auch ein Dienstverhältnis zu einem Beamten bestehen, der Pensionsansprüche aus dem Dienstverhältnis zum Verband hätte.

GVM Grüneis ist der Meinung, dass bei einer eventuellen Aufnahme eines Bediensteten besonders darauf geachtet werden muss, unter welchen Bedingungen die Anstellung erfolgt.

GR Kramer: Bei einer Kündigung eines Angestellten bestehen normalerweise die Ansprüche auf eine Abfertigung. Pensionsrechtliche Ansprüche können natürlich unter Umständen viel höher sein.

GVM Dvorak bringt ein, dass seinerzeit beim Beschluss zur Mitgliedschaft zu diesem Gemeindeverband ausführlich darüber diskutiert wurde, welchen Mehrwert die Mitgliedschaft bei der „Inkoba“ für die Gemeinde hat. Es muss schon bedacht werden, dass die in dieser überarbeiteten Satzung angeführten besoldungsrechtlichen Verpflichtungen für die Gemeinde künftig erhebliche Kosten verursachen können.

Bgm. Schasching erklärt, dass die pensionsrechtlichen Ansprüche nur für einen Bediensteten bestehen, der auf Grund seines Dienstrechtes Anspruch darauf hätte.

GVM Grüneis: Dieses Dienstverhältnis gäbe es nur bei Anstellung eines Beamten. Für den müsste der Verband eine Pension zahlen.

GR Kramer: Es muss bereits bei Anstellung eines Bediensteten Vorsorge getroffen werden, dass im Falle einer Kündigung oder Pensionierung Rücklagen für eine Abfertigung gebildet werden.

GVM Dvorak weist darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass bei der Aufnahme eines Mitarbeiters die Mitgliedsgemeinden auch ein Mitspracherecht haben.

GVM Grüneis: Mitarbeiter werden wohl vom Vorstandsvorstand oder von der gesamten Verbandsversammlung aufgenommen. Ich sehe nicht das große Problem bei der Aufnahme eines Mitarbeiters, jedoch einen großen Nachteil darin, dass die Mitgliedsgemeinden gegenüber der Standortgemeinde künftig 2,5% weniger erhalten. Wir müssen uns daher bemühen ein Betriebsbaugebiet über 2 Hektar zu finden, damit wir auch vom Verband etwas zurückbekommen. Es gibt nur fünf Gemeinden in denen bisher etwas gemacht wird.

Bgm. Schasching: Unter diesen fünf Gemeinden gibt es nur eine, bei der auch bereits Flächen erschlossen sind. Bei den anderen Grundstücken handelt es sich um Flächen von denen bekannt gegeben wurde, dass sie als Betriebsbaugebiet geeignet bzw. gewidmet sind.

Mit der Abänderung des Aufteilungsschlüssel zugunsten der Standortgemeinden ist auch verbunden, dass nach Fertigstellung der Infrastruktur durch den Verband, diese von der Standortgemeinde erhalten werden muss.

GVM Kösslinger: Es gilt zu beachten, dass nicht alleine mit dem Vorhandensein von ausreichend Betriebsbaugebiet die Erschließung dieses durch den Verband übernommen wird, sondern erst dann, wenn Betriebe bereit sind sich dort anzusiedeln.

GR Schöffberger ist der Meinung, dass §18 Pkt. 2 der Satzung zu allgemein, bzw. zu schwammig formuliert ist. Ich würde mir vom Verband erwarten, dass die Anzahl der betroffenen Personen und die Kosten bekannt gegeben werden die uns erwarten, ansonsten kann ich mich mit der Satzungsänderung nicht einverstanden erklären.

GR Sageder kann sich nicht vorstellen ein Betriebsbaugebiet in der Größe von 2 ha in Kopfling zu finden, um auch den gültigen Bauvorschriften, wie den nötigen Abstand zu Wald- und Siedlungsgebieten zu entsprechen. Wir werden immer Zahler an den Verband sein.

GR Kramer ist der Meinung, dass im § 18 festgehalten werden muss, dass den Mitgliedsgemeinden keine Kosten entstehen dürfen, sondern der Verband Rücklagen bilden muss.

AL Grünberger erklärt, dass in diesem Fall das Gemeindedienstrecht zur Anwendung kommt. Pensionsrechtliche Ansprüche können nur einen Beamten betreffen, da Vertragsbedienstete mit Dienstende einen Abfertigungsanspruch haben, wobei für die neu eingestellten Vertragsbediensteten in eine Abfertigungskasse eingezahlt wird. Andere gesetzliche Vorschriften finden sich im Gemeindeverbändegesetz.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die heute vorliegende neue Fassung der Satzungen für den Verband „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding – INKoba Schärding“, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **17 Ja-Stimmen** gegen **3 Nein-Stimmen** (GR Ing. Schöffberger Johann - ÖVP und SPÖ-Fraktion) und **2 Stimmenthaltungen** (Vizebgm. Eigenbrod Margarete - ÖVP und GR Kramer Franz - FPÖ) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4**Elternbeitrag für Schulische Nachmittagsbetreuung**

Änderung für Schuljahr 2020/2021 u. Festsetzung für Schuljahr 2021/2022

Da von der Bildungsdirektion Oö. mit Schreiben vom 18.2.2021 die Förderrichtlinien für Oberösterreich zum Bildungsinvestitionsgesetz für das Schuljahr 2020/2021 bekannt gegeben wurden, wobei die Personalkosten des Freizeitteils pro Gruppe mit einer Förderhöhe von max. EUR 9.000,-, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Kosten, festgelegt wurde, soll der **Elternbeitrag für das Schuljahr 2020/2021** rückwirkend von EUR 20,-- auf **EUR 10,-- pro Kind und Monat** gesenkt werden, da mit dieser Förderung die Nachmittagsbetreuung kostendeckend geführt werden kann.

Für das Schuljahr 2021/2022 wurden von der Bildungsdirektion Oö. noch keine Förderrichtlinien bekannt gegeben. Es sollen daher die **Elternbeiträge** für die Schulische Nachmittagsbetreuung mit **Wirksamkeit 1.9.2021 wieder mit EUR 20,-- je Kind und Monat** für das Schuljahr 2021/2022 festgesetzt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Senkung des Elternbeitrages für die Schulische Nachmittagsbetreuung rückwirkend für das **Schuljahr 2020/2021** von bisher 20,00 Euro auf **10,00 Euro pro Kind und Monat** und mit **Wirksamkeit ab 1.9.2021** für das Schuljahr 2021/2022 mit **20,00 Euro pro Kind und Monat** beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Ansuchen um Zuschuss aus dem Gemeindeentlastungspaket 2019-2021

Die Gemeinden haben Finanzmittel aus dem Gemeindeentlastungspaket in den Jahren 2019 bis 2021 erhalten, die für Aufwendungen und Förderungen in der Gemeinde, u.a. auch zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten verwendet werden können.

Folgende Ansuchen für die Gewährung von Zuschüssen aus diesen Finanzmitteln, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, liegen vor:

Freiwillige Feuerwehr Kopfing, v. 27.4.2021
Ankauf neuer Feuerwehr-Dienstbekleidung € 2.500,00

Freiwillige Feuerwehr Engertsberg, v. 27.4.2021
Ankauf neuer Feuerwehr-Dienstbekleidung € 2.500,00

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf von neuer Feuerwehr-Dienstbekleidung an die beiden Feuerwehren Kopfing und Engertsberg gemäß den vorliegenden Ansuchen mit jeweils € 2.500,00 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Bebauungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.1.

Beschlussfassung

Die Eigentümer der Liegenschaft Leithen 3a haben mit Eingabe vom 10.02.2021 um die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 angesucht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2021 die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 4 beschlossen.

Folgende Stellungnahmen wurden im gegenständlichen Änderungsverfahren abgegeben und werden heute dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 23.03.2021
- Amt der Oö. Landesregierung:
 - Abteilung Wasserwirtschaft vom 30.03.2021
 - Abteilung Natur- und Landschaftsschutz vom 13.04.2021
 - Abteilung Raumordnung vom 16.04.2021

Laut Stellungnahme der Abteilung Raumordnung werden überörtliche Interessen nicht berührt und unterliegt der Plan daher gemäß § 34 (1) Oö. ROG 1994 nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Die Änderung Nr. 4.1. zum Bebauungsplan Nr. 4 wurde durch vier Wochen öffentlich kundgemacht und die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planauflage verständigt.

Gegen den heute vorliegenden Bebauungsplan Nr. 4.1. wurden bei der Gemeinde keine Einwendungen vorgebracht.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den heute vorliegenden Änderungsplan Nr. 4.1. zum Bebauungsplan Nr. 4 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7.1.

Grundstück Nr. 68/1 (Teilfläche) KG 48011 Kopfung

Baulandsicherungsvertrag

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung soll vor Umwidmung eines Teilstückes des Gst.Nr. 68/1, KG 48011 Kopfung, mit den Grundeigentümern ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Die heute vorliegende Vereinbarung wurde in der Bauausschusssitzung am 31.05.2021 vorberaten. Von den Grundeigentümern wurde der Baulandsicherungsvertrag bereits unterschrieben und bringt der Vorsitzende den ggstdl. Vertrag dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Schasching gibt bekannt, dass im Bauausschuss vorgeschlagen wurde, für dieses Grundstück einen Infrastrukturkostenbeitrag einzuheben. Dies ist jedoch nicht möglich, da für die Erschließung des Grundstückes für die Gemeinde keine weiteren Baukosten anfallen.

GVM Grüneis fragt nach, ob es richtig ist, dass dort keine Kosten anfallen, weil bereits ein Schacht vorhanden ist.

Bgm. Schasching bejaht dies.

GVM Grüneis fragt weiters nach, warum damals dort mitten ins Grünland ein Schacht gesetzt wurde.

Bgm. Schasching: Es handelt sich nach wie vor um eine Grünlandfläche. Warum dort ein Schacht gesetzt wurde kann ich nicht beantworten.

GR Kramer fragt nach, ob künftig auch vorgesehen ist, ins Grünland Schächte zu versetzen.

Bgm. Schasching: Es wird nicht zielführend sein, wenn es sich nicht um Bauerwartungsland oder dergleichen handelt.

GVM Grüneis ist der Meinung, dass vom Bürgermeister hinterfragt hätte werden müssen, warum damals dieser Schacht dort gesetzt wurde.

AL Grünberger erklärt, dass früher Kanalstränge nicht länger als 25 – 30 m sein durften und dann wieder ein Schacht gesetzt werden musste. Heute brauchen Schächte nur circa alle 200 Meter gesetzt werden.

Bgm. Schasching: Wenn kein Infrastrukturkostenbeitrag vorgeschrieben werden muss, kommt dies dem Käufer zugute, da dieser Betrag ohnehin vom Verkäufer an den Käufer weitergegeben würde. Wesentlich ist aber, dass die Gemeinde mit dem Baulandsicherungsvertrag die Möglichkeit hat, die Baugründe nach fünf Jahren um Euro 30,00 pro Quadratmeter zu erwerben.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den heute vorliegenden Baulandsicherungsvertrag betreffend Gst.Nr. 68/1, KG 48011 Kopfing, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7.2.

Grundstück Nr. 68/1 (Teilfläche) KG 48011 Kopfing

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.63

Die Grundeigentümer haben mit schriftlicher Eingabe vom 26.05.2021 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 angesucht. Demnach soll eine Teilfläche von 1.841 m² von Grünland in Bauland – Wohngebiet umgewidmet werden.

Die Widmungsfläche ist im ÖEK Nr. 1 als Bauerwartungsland festgelegt und ist somit eine vollinhaltliche Übereinstimmung mit den Festlegungen im ÖEK gegeben.

Ziel der Umwidmung ist die Schaffung und Veräußerung von zwei Bauplätzen für eine Einfamilienhausbebauung.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung wurden mit den Nutzungsinteressenten ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen (TOP 7.1.).

Die Änderung des FWP Nr. 4 kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs.2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 leg.cit. gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 kann zur Gänze entfallen, weil die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 erfolgt.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 i.V. mit § 36 Abs. 4 ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich von der geplanten FWP-Änderung Nr. 4.63 verständigt wurden. Einwände gegen die beabsichtigte Umwidmung wurden nicht erhoben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den heute vorliegenden **Änderungsplan Nr. 4.63** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8**Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Marktgemeinde Kopfung i.l.**

Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Bei der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis wurden zwei Anfragen bzgl. Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eingebracht.

Der Bauausschuss hat sich mit dem Thema PV-Freiflächenanlagen und den vorliegenden Anfragen in der Sitzung am 31.05.2021 beschäftigt.

Um die österreichischen Klima- und Energieziele zu erreichen hat das Land OÖ zum Thema „OÖ Photovoltaik“ ein Strategiepapier 2030 als Leitlinie erstellt. In diesen Leitlinien wurden auf Seite 28 auch Kriterien für PV-Freiflächenanlagen in OÖ definiert und im Anhang B ist der Kriterienkatalog „PV-Freiflächenanlagen“ angeschlossen.

Der Bauausschuss kam zur mehrheitlichen Überzeugung, dass Ansuchen um Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht von vornherein seitens der Gemeinde abgelehnt werden sollten, sondern im Falle eines konkreten Widmungsantrages durch den Gemeinderat eine Einzelfallentscheidung getroffen werden soll.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Klostermann spricht sich gegen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus, da ohnehin bereits Parkplätze und dergleichen große Grünflächen zubetoniert und zugepflastert werden. Er hat jedoch keine Einwände gegen die Errichtung von PV-Anlagen auf bestehenden Dachflächen.

GR Kramer gibt bekannt, dass in der Gegend um München und Deggendorf riesige Flächen mit PV-Anlagen verbaut sind. Der Bau einer Anlage in dieser Größenordnung ist für ihn jedoch begrüßenswert. Es ist auch für diese Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich, wie zum Beispiel die Haltung von Schafen.

GVM Grüneis ist grundsätzlich dafür, dass auf jeder Fläche eine PV-Anlage errichtet werden kann. Es werden auch große Flächen für die Betreibung von Biogasanlagen verwendet, wo Mais angebaut wird, der auch noch gespritzt werden muss. Diese Flächen nutzen der Landwirtschaft nicht. Außerdem wird vor der Errichtung einer PV-Anlage auch die Bonität des Bodens geprüft.

Bgm. Schasching ist der Meinung, dass solche Anlagen nicht in Ortsnähe errichtet werden sollten, da diese das Ortsbild doch stark beeinträchtigen. Es ist daher wichtig, dass jede geplante Anlage im Bauausschuss beraten und über den Bau jeder einzelnen Anlage gesondert entschieden wird.

GR Sageder befürwortet grundsätzlich solche Vorhaben, jedoch ist besonders darauf zu achten, dass alle Bauwerber gleichbehandelt werden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle heute zum Thema PV-Freiflächenanlagen folgende Grundsätze festlegen:

- Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird nicht grundsätzlich abgelehnt.
- Jeder Antrag wird dem Bauausschuss zur Beratung vorgelegt.
- Interessenten sollen vor Antragstellung auf das Strategiepapier des Landes OÖ und den darin festgelegten Kriterienkatalog verwiesen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **21 Ja-Stimmen** gegen **1 Nein-Stimme** (GR Klostermann Thomas - ÖVP) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9**Liegenschaft GB 48012 Neukirchendorf – EZ 128**

Löschungserklärung – Beschlussfassung
- *Dringlichkeitsantrag* -

Im Zuge der Übergabe der Liegenschaft Kimleinsdorf 9 wurde durch die Notarin Mag. Nina Zauner festgestellt, dass im Grundbuch der EZ 28, KG 48012 Neukirchendorf, im C-Blatt LNR 3 eine Reallast zugunsten der Marktgemeinde Kopfung i.l. eingetragen ist. Der zugrundeliegende Servitutsvertrag vom 17.11.1863 ist im Landesarchiv als auch im Notariatsarchiv nicht mehr aufliegend.

Laut Recherche des OÖ Landesarchivs handelte es sich um ein Wasserbenützungs- und Leitungsrecht zwischen Strassgut und Hansbauern- oder Schwendtnergut.

Diese Reallast zugunsten der Gemeinde Kopfung i.l. hat seit Generationen keinen Bestand mehr und wäre daher im Grundbuch zu löschen.

Die heute vorliegende Löschungserklärung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der Löschung der Reallast im C-Blatt LNR 3 des GB 48012 Neukirchendorf, EZ 128 seine Zustimmung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10

Allfälliges

Neuer Ortsparteiobmann der ÖVP:

GVM Grüneis gratuliert GVM Dvorak zu dessen neuer Funktion als Ortsparteiobmann der ÖVP.

GVM Dvorak bedankt sich.

Überarbeitung des ÖEK:

GVM Grüneis fragt nach, wie weit es Fortschritte bei der Überarbeitung des ÖEK gibt.

Bgm. Schasching: Es gab Gespräche mit unserem Ortsplaner. Er gab auch bereits ein Angebot in Höhe von ca. Euro 40.000,-- ab. Es soll aber zumindest auch noch ein zweites Angebot eingeholt werden.

GVM Grüneis möchte, dass die Vergabe in der nächsten GR-Sitzung beschlossen werden kann.

Glasfaserkabelausbau:

GVM Grüneis: Es wurde der Beschluss gefasst, dass der Glasfaserkabelausbau forciert werden soll. Welche Möglichkeiten bestehen für die Gemeinde den Ausbau voranzutreiben?

Bgm. Schasching gibt bekannt, dass in dieser Angelegenheit Schreiben an die Büros Achleitner, Schramml, Wöginger und Köstinger ergangen sind, damit dieses Projekt in unserer Region doch umgesetzt wird.

Ortsbilderneuerung in Kopfing:

GR Sageder schlägt vor, für die Ortsbilderneuerung in Kopfing eventuell ein Leader-Projekt einzureichen, vor allem aktuell auch für den Vorbereitungsbereich der Tagesbetreuung.

Bgm. Schasching nahm in dieser Angelegenheit schon Kontakt mit dem Leader Geschäftsführer Karrer auf.

5G-Sender in Kopfing:

GR Klostermann fragt nach, ob in Kopfing ein 5G-Sender montiert ist.

Bgm. Schasching: Es gibt einen 5G-Sender, ob der in Betrieb ist, ist mir nicht bekannt.

ISG Projekt Kopfing:

GVM Dvorak gibt bekannt, dass er sich mit dem Vorstand der ISG Herrn DI Pernsteiner getroffen hat. Dieser hat „grünes Licht“ gegeben, dass der geplante Bau auch im Landkreis Passau beworben werden darf, da mittlerweile ca. 50% der Baugrundstücke von unseren bayerischen Nachbarn gekauft werden. Es wird nun seitens des Sparkassen Realservice versucht, in den nächsten drei Monaten 7 bis 8 Wohnungen zu verkaufen. Dann würde die ISG im nächsten Jahr den Bau umsetzen.

Ankauf Feuerwehrauto für die FF Engertsberg:

Bgm. Schasching: Dieser Punkt wurde nicht in die Tagesordnung aufgenommen, weil das Iveco Grundfahrzeug wie im Angebot nicht mehr verfügbar ist. Es sind noch keine Kosten für das neue Grundfahrzeug bekannt. Es wird sich daher der Ankauf noch etwas verzögern.

Tagesbetreuung Eröffnung:

Bgm. Schasching lädt alle Gemeinderäte zur Teilnahme an der Eröffnung der Tagesbetreuung am 31. Juli 2021, 10.00 Uhr, herzlich ein.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 21:05 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung vom 12.03.2021** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Bernhard Schasching



Schriftführer
Lothar Reisenberger

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **10. Sep. 2021**

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **10. Sep. 2021**



Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching

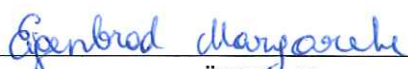
Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **10. Sep. 2021**



Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion